

II-14878 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTERIN**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. CHRISTA KRAMMER

GZ 114.140/101-I/D/14/94

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

14. SEP. 1994

6946 IAB

1994-09-14

zu 7043 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger, DDr. Niederwieser, Strobl, Gisela Wurm und Genossen haben am 15. Juli 1994 unter der Nr. 7043/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Patientenrechte und Patientenvertretungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Länder haben bis jetzt Ausführungsgesetze im Sinne der §§ 5a und 11e erlassen?
2. In welchen Ländern steht eine Beschlußfassung im Sinne der Grundsatzgesetzgebung des Nationalrates unmittelbar bevor?
3. In welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen mit den Ländern über den Abschluß von 15a-Vereinbarungen über die "Charta der Patienten"?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Wiener Krankenanstaltengesetz war bereits durch die Wiener KAG - Novelle 1993 eine Regelung über die Sicherung der Patientenrechte eingefügt worden, die im wesentlichen dem späteren § 5a Bundes-KAG entsprach. Ansonsten hat bisher kein Land § 5a des Bundeskrankenanstaltengesetzes (KAG) idF BGBl. Nr. 801/93 ausgeführt.

- 2 -

In Kärnten, Oberösterreich, Wien und Steiermark bestanden bereits vor der Novelle BGBl. Nr. 801/93 gesetzliche Regelungen über die Einrichtung von Patientenvertretungen, die im wesentlichen den Vorgaben des § 11e KAG entsprechen. In Niederösterreich erfolgte die Einrichtung einer Patientenvertretung durch die Anfang 1994 kundgemachte Novelle zum Niederösterreichischen KAG. In den übrigen Bundesländern erfolgte bisher keine Ausführung des § 11e KAG.

Zu Frage 2:

Außer Wien, das einen umfassenden Entwurf einer Novelle zum Wiener Krankenanstaltengesetz dem Begutachtungsverfahren zugeleitet hat, sind in keinem weiteren Bundesland Umsetzungsschritte im Stadium eines Begutachtungsverfahrens bekannt.

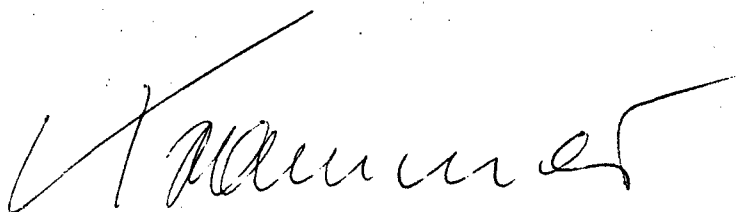
Zu Frage 3:

Im Sommer des vergangenen Jahres wurde der Entwurf der österreichischen Patientencharta von meinem Amtsvorgänger zur Begutachtung versendet.

Entsprechend der bei der Konferenz der Gesundheits- und Krankenanstaltenreferenten der Länder am 3. November 1993 besprochenen Vorgangsweise wurde dieser Entwurf nochmals gemeinsam mit Ländervertretern auf Beamtenebene überarbeitet. Danach wurde er mit der Bitte, nunmehr bekanntzugeben, ob seitens der Länder zum Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Bereitschaft besteht, nochmals versandt.

- 3 -

Die nunmehr eingelangten Stellungnahmen einzelner Länder zeigen aber, daß trotz des auf Beamtenebene erzielten Konsenses auf politischer Ebene neuerlich prinzipielle Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Ich werde mich jedoch weiterhin um eine positive Willensbildung bemühen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Hammer', with a long horizontal stroke extending to the right.